

Vorlage-Nr. 14/1374

öffentlich

Datum: 08.08.2016 **Dienststelle:** Fachbereich 73

Bearbeitung: Herr Wagner / Frau Große-Erwig

Sozialausschuss 29.08.2016 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Menschen mit Behinderung in Wohnheimen der Eingliederungshilfe außerhalb des Rheinlandes

Kenntnisnahme:

Die Datenanalyse zur Entwicklung bei den Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des LVR leben, wird gemäß Vorlage Nr. 14/1374 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	ia
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für	. noin
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziel	e eingehalten	

In Vertretung

Lewandrowski

Zusammenfassung:

Die Verwaltung informiert über die Ergebnisse einer Datenanalyse zur Entwicklung bei den Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des LVR leben ("außerrheinische Unterbringung"). Ausgehend von der Aussage im BAGüS-Kennzahlenvergleich 2014, dass im bundesweiten Mittel 15 Prozent der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des jeweiligen Trägers leben, werden in einem ersten Schritt Daten zu dieser Fallkonstellation beim LVR dargestellt.

In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse einer vertiefenden Untersuchung bei der besonders häufig außerrheinisch lebenden Teilgruppe der Leistungsberechtigten bis 30 Jahre dargestellt. Hier wurden Einzelfälle betrachtet und die wesentlichen Gründe für die Wahl einer Einrichtung außerhalb des LVR-Gebiets analysiert.

Die wesentlichen Ergebnisse des Datenberichts:

Die Zahl der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung liegt beim LVR seit 2001 nahezu konstant bei ca. 3.300 Fällen zum Stichtag am Jahresende. Das entspricht einem Anteil von etwa 14 Prozent an der Gesamtzahl aller Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung. Damit liegt der Anteil der Leistungsberechtigten, die außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebiets leben, beim LVR leicht unter dem bundesweiten Schnitt von 15 Prozent. In den Stadtstaaten sind die Ouoten zweieinhalb bis dreimal so hoch.

Zwei Drittel der außerhalb des LVR-Gebiets lebenden Leistungsberechtigten wohnen in den Nachbarregionen Westfalen-Lippe (44 Prozent) und Rheinland-Pfalz (22 Prozent). Im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen sind bei den außerrheinischen Unterbringungen Menschen mit körperlicher Behinderung über- und Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert.

Bezogen auf die Altersgruppen ist die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 30 Jahre überrepräsentiert. Hier schlägt sich der hohe Anteil von Leistungsberechtigten in außerrheinischen Internaten nieder. In der Altersgruppe bis 30 Jahre entfällt ein Viertel aller außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung auf die Internats-Bewohnerinnen und -Bewohner.

Die wesentlichen Ergebnisse der Einzelfall-Untersuchung:

Aus der Gruppe der Unter-30-Jährigen wurden Einzelfälle auf Stichprobenbasis qualitativ untersucht. In der Gesamtbetrachtung dieser 212 Fälle ergibt sich, dass bei rund 60 Prozent unkritische oder neutrale und bei rund 40 Prozent kritische Gründe für den Bezug von Leistungen zum stationären Wohnen außerhalb des Rheinlandes vorlagen. Von diesen Fällen gehörte wiederum etwa die Hälfte zur Gruppe der Personen mit herausforderndem Verhalten, die andere Hälfte zu einer Personengruppe mit speziellen/seltenen Bedarfen.

Perspektive

Insbesondere mit Blick auf die Menschen, die auf Grund herausfordernder Verhaltensweisen oder spezieller Bedarfslagen nur außerhalb des Rheinlandes eine stationäre Wohnunterstützung finden, sind Zielvereinbarungen mit den Heimträgern des Rheinlandes und ihren Verbänden abzuschließen, die in den rheinischen Heimeinrichtungen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dies künftig möglichst zu vermeiden ist. Die Gespräche hierzu sind aufgenommen worden.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z2 "Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln" und Z4 "Den inklusiven Sozialraum mitgestalten" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1374:

1. Hintergrund und Einführung

Mit Antrag 14/60 der Fraktionen von CDU und SPD zum Haushalt 2015/2016 ist die Verwaltung beauftragt worden, die Bedarfslagen sowie die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung für Menschen mit besonderem Wohn- und Betreuungsbedarf zu ermitteln. Hierzu wird derzeit ein Traineeprojekt durchgeführt.

Die Berichterstattung ist für eine Sitzung des Sozialausschusses im November 2016 vorgesehen. Unabhängig von dieser Bearbeitung des Antrages analysiert die Verwaltung kontinuierlich besondere Aspekte der Versorgungssituation für die Menschen mit Behinderung im Rheinland. Hintergrund können Hinweise aus der politischen Vertretung oder z.B. der Austausch mit Mitgliedskörperschaften und den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in den Regionalkonferenzen sein.

Die Verwaltung informiert mit dieser Vorlage über die Entwicklung der Fallzahlen bei den Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des LVR leben ("außerrheinische Unterbringung") und über die Ergebnisse von Einzelfalluntersuchungen zu den Gründen für den Aufenthalt in einer Einrichtung außerhalb des Rheinlandes.

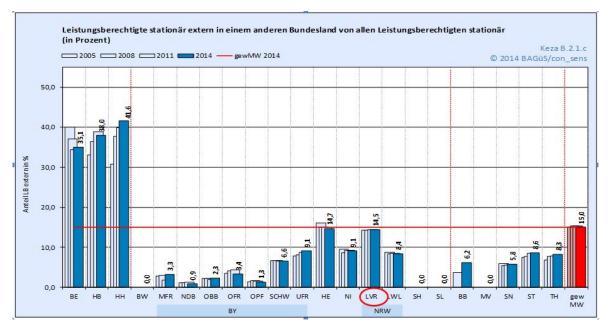
Nach Daten des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2014 leben im bundesweiten Mittel 15 Prozent der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des jeweiligen Trägers. In einem statistisch-quantitativen Datenbericht wird in einem ersten Schritt dargestellt, wie sich Fallzahlen und Anteile im LVR-Gebiet entwickeln, in welchen Regionen bzw. Bundesländern diese "extern" lebenden Leistungsberechtigten schwerpunktmäßig wohnen und wie sich diese Gruppe zusammensetzt im Hinblick auf Merkmale wie Behinderungsform und Alter. In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse einer vertiefenden Untersuchung bei der besonders häufig außerhalb des Rheinlandes lebenden Teilgruppe der Leistungsberechtigten bis 30 Jahre dargestellt. Hier werden die wesentlichen Gründe für den Aufenthalt in einer Einrichtung außerhalb des LVR-Gebiets betrachtet und analysiert.

2. Datenbericht zu stationären Wohnleistungen in außerrheinischen Einrichtungen

2.1 Externe Wohnleistungen im Bundesvergleich

Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele Menschen mit stationärer Wohnleistung in einer Einrichtung außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des jeweiligen Trägers leben. Im bundesweiten Durchschnitt sind dies 15 Prozent der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe, in den Stadtstaaten zwischen 35 und 42 Prozent, Hessen und der LVR liegen mit Werten zwischen 14 und 15 Prozent knapp unter dem deutschlandweiten Durchschnitt.

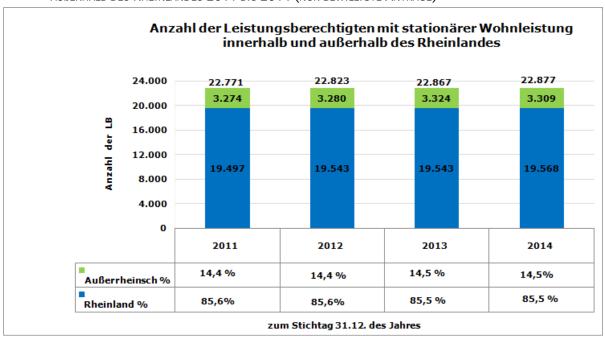
ABB. 1: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE STATIONÄR EXTERN IM GEBIET EINES ANDEREN TRÄGERS UNTERGEBRACHT SIND. 2005-2014, ANTEILE AN ALLEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN (IN PROZENT)



2.2 Entwicklung der rheinischen und außerrheinischen wohnbezogenen Hilfen 2001 – 2014

Beim LVR liegt die Zahl der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung in den letzten Jahren nahezu konstant bei etwa 3.300 Fällen zum Stichtag. Das entspricht einem Anteil von 14,5 Prozent an der Gesamtzahl aller Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung.

ABB. 2: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT STATIONÄRER WOHNLEISTUNG INNERHALB UND AUBERHALB DES RHEINLANDES 2011 BIS 2014 (NUR BEWILLIGTE ANTRÄGE)

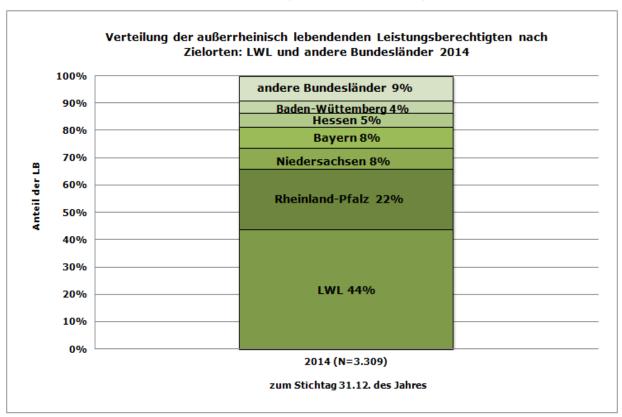


Diese Fallzahlen beinhalten auch das Produkt stationäre Leistungen zur schulischen Bildung und weitere kleine Nebenprodukte (s. Tab. 1 im Anhang). Die Leistungsberechtigten, die stationäre Leistungen zur schulischen Bildung erhalten, machen lediglich 2,6 Prozentpunkte an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen aus. Außerrheinisch sind sie jedoch mit einem Anteil von 7,6 Prozentpunkten überrepräsentiert. Vier von zehn (42,6 Prozent) dieser jungen Leistungsberechtigten leben in Internaten außerhalb des Rheinlandes.

2.3 Außerrheinische Unterbringung nach Ziel-Regionen

Von den zum 31.12.2014 außerrheinisch stationär lebenden 3.309 Leistungsberechtigten befinden sich rund 44 Prozent im Zuständigkeitsgebiet des LWL. Ein Fünftel (22 Prozent) wohnt im benachbarten Rheinland-Pfalz.

ABB. 3: VERTEILUNG DER AUSSERRHEINISCH LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH ZIELORTEN: LWL UND ANDERE BUNDESLÄNDER ZUM STICHTAG 31.12.2014 (NUR BEWILLIGTE ANTRÄGE)



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014

So wie Leistungsberechtigte aus dem Rheinland in anderen Regionen bzw. Bundesländern in stationären Wohneinrichtungen leben, finanzieren andere Leistungsträger den Aufenthalt von Leistungsberechtigten aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Rheinland. Während Ende 2014 1.444 Leistungsberechtigte aus dem Rheinland in Einrichtungen in Westfalen-Lippe lebten, waren es umgekehrt 634 Leistungsberechtigte des LWL, die in Einrichtungen im LVR-Gebiet lebten. Für die benachbarten Bundesländer Rheinland-Pfalz und Niedersachsen liegen leider keine Daten vor.

2.4 Leistungsberechtigte aus dem Rheinland in Westfalen und Rheinland-Pfalz

Die größte Zahl von Leistungsberechtigten aus dem Rheinland findet sich in Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz. Die unten stehende Karte zeigt, welche vier Mitgliedskörperschaften jeweils die meisten Leistungsberechtigten dorthin "abgeben". Es sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich angrenzende Nachbarregionen. So finden sich auch aus den Großstädten Köln und Düsseldorf Leistungsberechtigte in Rheinland-Pfalz.

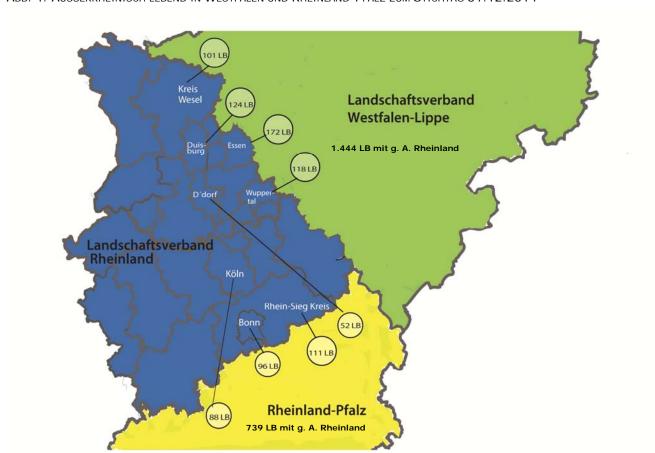


ABB. 4: AUSSERRHEINISCH LEBEND IN WESTFALEN UND RHEINLAND-PFALZ ZUM STICHTAG 31.12.2014

Von den 3.309 außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten befinden sich 66 Prozent (2.183 Menschen) in den "Nachbar-Regionen" Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz. Von den 1.444 Leistungsberechtigten aus dem Rheinland, die in Einrichtungen im LWL-Gebiet leben, kommen wiederum mehr als ein Drittel (36 Prozent, 515 Leistungsberechtigte) aus den rheinischen Körperschaften Essen, Duisburg, Wuppertal und Kreis Wesel. Für Rheinland-Pfalz gilt: Knapp die Hälfte (47 Prozent oder 347 Leistungsberechtigte) stammen aus den vier LVR-Mitgliedskörperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln und Düsseldorf.

2.5 Verteilung nach Behinderungsform

Die Differenzierung nach Behinderungsformen zeigt, dass Ende 2014 etwa zwei Drittel der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung eine geistige Behinderung haben. Jeweils 16 Prozent der Leistungsberechtigten, die außerrheinisch stationär unterstützt werden, sind primär körperlich bzw. psychisch behindert. Der Anteil der Menschen mit einer Suchterkrankung beträgt 2 Prozent. Im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen sind bei den außerrheinisch lebenden Menschen mit körperlicher Behinderung über- und Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert (s. Abb. 6 im Anhang).

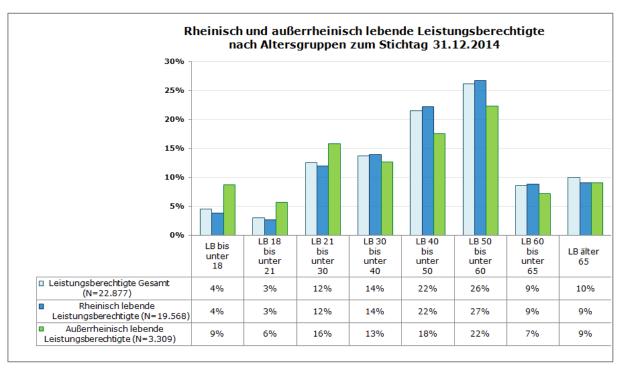
2.6 Verteilung nach Geschlecht

Es gibt bei der Geschlechterverteilung keinen nennenswerten Unterschied zwischen den rheinisch und außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten. Der Frauenanteil liegt einheitlich bei 41 Prozent und der Männeranteil bei 59 Prozent.

2.7 Verteilung nach Altersgruppen

Die Unterschiede in der Altersverteilung zwischen den außerrheinisch und den im LVR-Gebiet lebenden Menschen mit stationärer Wohnleistung zeigt die Abbildung 5. Es wird deutlich, dass insbesondere die Gruppe der Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen bis 30 Jahre außerhalb des Rheinlandes überrepräsentiert ist. Ein knappes Drittel (31 Prozent) ist jünger als 30 Jahre. In der Gesamtgruppe aller Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sind es lediglich 19 Prozent.

ABB. 5: RHEINISCH UND AUSSERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ALTERSGRUPPEN ZUM STICHTAG 31.12.2014



Betrachtet man die Gruppe der außerrheinisch lebenden jungen Menschen unter 30 Jahre näher, erkennt man zunächst den hohen Anteil der außerrheinischen Internatsaufenthalte (Leistungen zur schulischen Bildung): Ein gutes Viertel dieser Leistungsberechtigtengruppe enthält Leistungen zur Schulbildung. Die "Wohn-Entscheidung" ist hier Folge der Entscheidung für eine Schule und unterliegt daher nicht dem üblichen Beratungsprozess im Rahmen der Hilfeplanung bei den Wohnleistungen der Eingliederungshilfe.

2.8 Verteilung der extern lebenden Leistungsberechtigten nach Herkunfts-Mitgliedskörperschaft

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Menschen an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen liegt im LVR-weiten Durchschnitt bei 14,5 Prozent. Zwischen den einzelnen Mitgliedskörperschaften schwankt dieser Wert deutlich um 20 Prozentpunkte. Bei den Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Kleve beträgt der Anteil der stationär lebenden Leistungsberechtigten in Einrichtungen außerhalb des LVR-Gebiets lediglich 6,9 Prozent, bei der Stadt Bonn hingegen 26,6 Prozent. Deutlich überdurchschnittlich hohe Werte verzeichnen außerdem Oberhausen (22 Prozent) und der Rhein-Sieg-Kreis (19,5 Prozent). Deutlich unterdurchschnittlich ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an den Menschen mit stationärer Wohnleistung mit gewöhnlichem Aufenthalt auch in der Stadt Mönchengladbach (7,8 Prozent) und dem Kreis Viersen (8 Prozent).

Die Tabelle 2 zeigt die Verteilung der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (gA) auf die LVR-Mitgliedskörperschaften.

Tab. 2: Gewöhnlicher Aufenthalt der ausserhalb des Rheinlandes lebenden Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2014

Region des gewöhnlichen Aufenthaltes	Anzahl der LB außerrheinisch	Anteil außerrheinisch am StaWo regional gesamt
Kreis Viersen	57	8%
Kreis Heinsberg	49	9,2%
Städteregion Aachen	109	10,0%
Stadt Mönchengladbach	56	7,8%
Kreis Kleve	67	6,9%
Kreis Düren	59	10,4%
Rhein-Kreis-Neuss	103	10,1%
Kreis Euskirchen	47	9,8%
Rhein-Erft-Kreis	133	14,5%
Rheinisch-Bergischer Kreis	84	13,3%
Stadt Köln	320	14,6%
Oberbergischer Kreis	90	13,5%
Kreis Mettmann	159	14,2%
Stadt Solingen	54	13,7%
Kreis Wesel	159	13,7%
Stadt Krefeld	85	12,8%
Stadt Düsseldorf	236	15,8%
Stadt Leverkusen	64	17,3%
Rhein-Sieg-Kreis	234	19,5%
Stadt Mülheim an der Ruhr	67	16,7%
Stadt Essen	265	17,1%
Stadt Duisburg	226	17,6%
Stadt Oberhausen	111	22,0%
Stadt Remscheid	65	16,5%
Stadt Wuppertal	208	18,9%
Stadt Bonn	190	26,6%
Nicht zugeordnet	12	
LVR Gesamt	3.309	14,5%

3. Qualitative Betrachtung

Wie unter Punkt 2.7 ausgeführt, sind unter 30-jährige Personen beim außerrheinischen Wohnen überrepräsentiert.

Tab. 3: Anträge der unter 30-jährigen Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2014

Anträge der unter 30-jährigen Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2014			
LWL und andere Bundesländer	Zahl der Leistungs- berechtigten gesamt:	davon: Vollsta- tionäre Betreuung	davon: Schulaus- bildung
Westfalen-Lippe	603	412	188
Rheinland-Pfalz	110	98	12
Niedersachsen	74	62	12
Andere Bundesländer	208	168	39
Gesamt	991	740	251

Insgesamt erhalten 991 der unter 30-Jährigen zum **31.12.2014** außerrheinisch stationäre Wohnhilfen. Ein Viertel dieser Leistungsberechtigten lebt in Internaten und erhält Leistungen zur schulischen Bildung (251 Leistungsberechtigte). Der größte Anteil der jungen Menschen erhält Leistungen zum Wohnen in Wohnheimen (etwa drei Viertel: 740 Leistungsberechtigte).

3.1 Vorgehen

Um die Gruppe der 740 Leistungsberechtigten einer qualitativen Untersuchung zugänglich zu machen, wurden die folgenden Teilgruppen gebildet:

- 66 Neufälle¹ im außerrheinischen stationären Wohnen
- 42 Wechselfälle², die vor der außerrheinischen Wohnunterstützung Leistungen zum Wohnen im Rheinland erhalten haben³.

Unabhängig von dieser altersspezifischen Untersuchung wurden 104 Fälle analysiert, die im **Jahr 2015** erstmals außerrheinisch Wohnleistungen erhielten. Die Stichprobe umfasst etwa die Hälfte aller im Jahr 2015 aufgetretenen Anträge auf außerrheinische Wohnleistungen.

Ziel war es, die Gründe für die außerrheinische stationäre Wohnunterstützung herauszufinden. Die in den Antragsunterlagen genannten Sachgründe wurden drei Kategorien zugeordnet. Mehrfachzuordnungen waren möglich.

10

¹ Definition: Leistungsberechtigte, die erstmalig in 2014 außerrheinisch stationär Wohnleistungen beziehen.

² Definition: Leistungsberechtigte , die vor dem Bezug außerrheinischer stationärer Wohnleistungen bereits im Rheinland eine Wohnleistung erhalten haben.

³ Wechsel zwischen 2010 und 2013.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Fallbewertung nicht immer eindeutig ist. So kann bspw. angegeben worden sein, dass im Rheinland kein Platz gefunden wurde, der Leistungsberechtigte jedoch ohnehin in eine bestimmte außerrheinische Einrichtung wollte und die Entfernung zum vorherigen Wohnort positiv zu bewerten ist.

Unkritische und neutrale Gründe liegen vor bei Fällen, bei denen:

- die Entfernung zum vorherigen Aufenthaltsort positiv zu bewerten ist (beispielsweise wegen des Vermeidens von "alten Kontakten" bei Suchtproblematiken),
- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an wichtige Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- der LVR nicht eingebunden und nur mit dem Fakt des außerrheinischen Wohnens konfrontiert wurde.
- Kinder und Jugendliche wegen des Erreichens der Altersgrenze oder des Vorliegens einer geistigen Behinderung von den Jugendämtern in die Zuständigkeit des SGB XII-Trägers übergeleitet werden. Diese Personen bleiben häufig bei dem bisherigen Leistungserbringer und wechseln gegebenenfalls in die Erwachsenenangebote. Die Personen leben dort seit vielen Jahren. Das LVR-Dezernat Soziales hat keinen Einfluss auf den Wohnort, da es die Fälle bereits als "außerrheinische" in seine Zuständigkeit übernimmt,
- Umzüge in "Grenzregionen" (beispielsweise Umzüge innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen.

Bezüglich der Charakterisierung als **kritische Gründe** müssen zwei Gruppen unterschieden werden: Personen mit seltenen und/oder speziellen Bedarfen und Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen.

- Bei <u>Personen mit speziellen Bedarfen</u> wird die Nutzung außerrheinischer Angebote mit dem Fehlen beziehungsweise der "Nicht-Verfügbarkeit" von Angeboten für die Zielgruppe begründet. Bei diesen Personen liegen beispielsweise Essstörungen, Suchtproblematiken, Traumatisierungen, Sprach-/Hörbehinderungen, CHARGE-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom, Epilepsie (teils in Kombination mit weiteren geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen) vor.
- Bei <u>Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen</u> wird die Nutzung außerrheinischer Angebote nicht ausschließlich mit speziellen Bedarfen, sondern mit einer als schwierig zu bewertenden Ausprägung des Verhaltens begründet. Es fand sich kein freier Platz beziehungsweise die Aufnahme der Personen wurde abgelehnt. Die Aussage "kein freier Platz" kann ebenfalls die Ablehnung aus konzeptionellen Gründen enthalten.
 - Bei diesen Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen handelt es sich unter anderem um sexuelle Devianz und Delinquenz. Die Personengruppe zeichnet sich unter anderem durch Aggressivität, eigen- und fremdgefährdendes Verhalten und Autismus-Spektrums-Störungen aus. In der Literatur wird diese Personengruppe ("high utilizers", "heavy users", "Problempatienten", "difficult to place"-Patienten) nicht abschließend definiert, sondern anhand des vorliegenden Verhaltens und Handelns beschrieben:

"Menschen mit besonders dissozialem, chaotischem oder nervigem Verhalten, mit Delinquenz, wenig angepasst, mit negativen Reaktionen auf Druck, häufigen Beziehungsabbrüchen, Mehrfachdiagnosen oder ganz unklaren Zustandbildern, früher Erkrankung, hoher Destruktivität gegen sich selbst oder andere, starker Verwahrlosungstendenz, Kontakt mit Justiz und Strafverfolgung. Es sind Menschen, die keiner haben will, die immer wieder aus Einrichtungen herausfallen, und häufig nach längeren Wanderungen durch Institutionen (inklusive Gefängnissen) entweder auf der Straße oder in Langzeitstationen der psychiatrischen Krankenhäuser, auch forensischen, landen." (Hopfmüller 1998: Integration der Nichtintegrierbaren? Systemsprenger oder das Salz der Erde, in Dörner. Klaus (Hrsg.). Ende der Veranstaltung. Anfänge der Chronisch-Kranken-Psychiatrie. S. 92.)

3.2 Ergebnisse

TAB. 4: ERMITTELTE GRÜNDE FÜR AUSSERRHEINISCHES, STATIONÄRES WOHNEN

Gründe für außerrheinisches, stationäres Wohnen				
	Unkritische/neutrale Gründe	Kritische Gründe	Kritische Gründe, davon: "spezielle Bedarfe"	Kritische Gründe, davon: "schwierige Klienten"
Neufälle und Wechselfälle (n=108)	64	44	18	26
Fälle aus 2015 (n=104)	65	39	23	16
Gesamt (n=212)	129	83	43	40

Von den 108 Fällen der unter 30-Jährigen sind 26 Fälle (24 Prozent) Personen mit herausforderndem Verhalten.

Von den 104 betrachteten Fällen aus dem Jahr 2015 sind 16 Fälle (15 Prozent) Personen mit herausforderndem Verhalten.

In der Gesamtbetrachtung der 212 Fälle ergibt sich, dass bei 129 (=61 Prozent) unkritische oder neutrale und bei 83 (=39 Prozent) Fällen kritische Gründe für den Bezug von Leistungen zum stationären Wohnen außerhalb des Rheinlands vorliegen.

Von den 83 kritischen Fällen gehören wiederum 40 Fälle zur Gruppe der Personen mit herausforderndem Verhalten. Das entspricht 19 Prozent der betrachteten 212 Fälle.

Dieser Wert der 19 Prozent steigt leicht, wenn die neutral gewerteten Fälle, bei denen der LVR nicht eingebunden wurde und bei denen gleichzeitig ein spezieller Hilfebedarf (8 Personen) oder herausforderndes Verhalten (4 Personen) vorliegen, hinzugenommen werden. Bei deren Berücksichtigung ergibt sich ein Wert von 95 als kritisch zu bewertender Fälle (=45 Prozent der 212 Fälle). Von diesen kritisch zu bewertenden Fällen gehören wiederum 44 Personen zur Gruppe der Menschen mit herausforderndem Verhalten. Diese 44 Personen sind 21 Prozent der 212 betrachteten Fälle.

4. Bewertung und Handlungsempfehlungen

Die Entwicklung der Jahre 2001 bis 2014 zeigt, dass die Tatsache einer außerrheinischen Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen kein Ergebnis der Entwicklungen bzw. Steuerungsaktivitäten im Bereich der Eingliederungshilfen zum Wohnen der letzten Jahre ist. Eine unverändert hohe Zahl von Menschen findet in diesen Jahren aus unterschiedlichsten Gründen die für sie individuell erforderliche Unterstützung in Einrichtungen, die nicht im Zuständigkeitsgebiet des LVR liegen – genauso, wie es eine leider nicht exakt zu beziffernde Zahl von Menschen mit Behinderungen gibt, die aus dem anderen Landesteil von NRW oder anderen Bundesländern stammen und im Rheinland eine stationäre Wohnunterstützung finden.

Wenn bereits zu Beginn der 2000er Jahre im Rheinland diese Zahl der sog. "außerrheinischen Unterbringungen" zu registrieren war, hat auch der kontinuierliche Ausbau der Heimkapazitäten im Rheinland bis zu diesem Zeitpunkt nicht dazu geführt, dass einige Menschen mit Behinderung nicht das Rheinland verlassen haben, wenn sie eine stationäre Wohnunterstützung suchten.

Allein aus der Tatsache, dass es offenbar über die gesamte Bundesrepublik eine solche "Wanderungsbewegung" gibt, kann also nicht gefolgert werden, dass es in den jeweiligen Versorgungsgebieten Versorgungslücken gibt, die diese Bewegung aus der Heimatregion heraus erklären. Dies könnte erst dann verlässlich angenommen werden, wenn über Jahre jeglicher Zuzug aus anderen Zuständigkeitsbereichen unterbunden und darauf hingearbeitet würde, dass "Nicht-Rheinländer" rheinische Einrichtungen verlassen. Ein solches Vorgehen ist allein aus grundsätzlichen juristischen Erwägungen nicht umsetzbar.

In der hier vorgelegten Analyse wurde nach möglichen Erklärungen für das Verlassen des Rheinlandes zum Zwecke der stationären Wohnunterstützung gesucht. Dabei sind folgende Erkenntnisse gewonnen worden:

- Allein zwei Drittel der außerhalb des Rheinlandes in Wohneinrichtungen lebenden Menschen mit Behinderung halten sich in angrenzenden Regionen auf; hier kann angenommen werden, dass die Tatsache des Verlassens des Rheinlandes von ihnen nicht so wahrgenommen wird, wie vom Träger der Eingliederungshilfe mit Blick auf seine Zuständigkeitsgrenzen
- Wie in den Stadtstaaten ist auch in den rheinischen Metropolen Köln und Düsseldorf eine besonders hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen zu registrieren, die für eine stationäre Wohnunterstützung in einer Einrichtung außerhalb des Rheinlandes leben; dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass es insgesamt in Großstädten mit ihren speziellen infrastrukturellen Bedingungen schwer möglich ist, innerhalb der Stadtgrenzen die zu deckenden Bedarfe zu befriedigen
- Schwer zu erklären ist die Tatsache, dass Menschen mit körperlichen Behinderungen in überdurchschnittlicher Zahl in Einrichtungen außerhalb des Rheinlandes leben (ca. 40 Prozent der gesamten Zielgruppe); es wären weitere Analysen erforderlich, um z.B. der These nachzugehen, dass diese Menschen mit

- Behinderung aus Ausbildungs- oder berufliche Gründen das Rheinland verlassen haben
- Aus der quantitativen Analyse nicht abzuleiten sind die Gründe, die Menschen aus dem anderen Landesteil oder aus anderen Bundesländern in rheinische Wohneinrichtungen führen; es ist anzunehmen, dass es sich um ähnliche Beweggründe handelt wie bei der Bewegung aus dem Rheinland heraus: spezielle Angebote werden gesucht, es gibt familiäre Bindungen im Rheinland, es wird die Entfernung vom aktuellen Lebensort gesucht, es wurde aktuell kein anderer Platz gefunden etc.
- Der besonders hohe Anteil von jungen Menschen unter 30 Jahren an der Gesamtzahl der in außerrheinischen Wohneinrichtungen Lebenden ist in Teilen durch die Tatsache einer schulischen Bildung in einem Internat zu erklären; die Wohnleistung ist demgemäß Folge der schulischen Ausbildung. Wenn die schulische Ausbildung nicht der Auslöser ist, bleibt zu untersuchen, ob in dieser Gruppe besondere Bedarfslagen zur Entscheidung für eine außerrheinische Einrichtung führen; hier konnte eine Zweiteilung gefunden werden: entweder wurde nach einer speziell für die individuelle Bedarfslage qualifizierten Einrichtung gesucht oder es handelte sich um junge Menschen, deren besonders herausforderndes Verhalten nach einer z.T. bundesweiten Suche zum Finden eines Platzes führte.

Bereits aus dieser vorläufigen quantitativen und qualitativen Analyse lassen sich Handlungsempfehlungen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband und den Einrichtungsträgern im Rheinland ableiten.

- Wenn es das Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung die für sie erforderliche Unterstützung dort finden, wo sie leben und leben bleiben möchten, müssen die in der Region vorgehaltenen Angebote zuerst den Menschen aus der Region zur Verfügung gestellt werden. Dies ist aktuell nicht immer einfach, da es aus der Finanzierungslogik einer Heimeinrichtung heraus nicht machbar ist, für potentielle Anfragen aus der eigenen Region Kapazitäten freizuhalten. Und genauso, wie für einen Menschen in immer größeren Radien nach einem Heimplatz gesucht wird, nimmt eine Heimeinrichtung entweder aus einer aktuellen Belegungsnotwendigkeit oder aus konzeptionellen Gründen aus entfernten Regionen auf. Soll dies geändert werden, wären hierzu Zielvereinbarungen zwischen LVR und Einrichtungsträgern der Region ("regionale Versorgungsverpflichtung") erforderlich
- Wenn ein akut zu deckender Bedarf nicht sofort in der Heimatregion gedeckt werden kann und auf eine außerrheinische Einrichtung ausgewichen wird, ist durch das Fallmanagement gemeinsam mit der regionalen Hilfeplankonferenz sicherzustellen, dass der Mensch im Blick behalten und ggf. überprüft wird, ob eine Rückkehr in das Rheinland erwünscht und zu ermöglichen ist

• Insbesondere für die Menschen, bei denen spezielle Bedarfslagen im Sinne eines herausfordernden Verhaltens festgestellt werden, sind wiederum im gemeinsamen Handeln des LVR und der regionalen Einrichtungsträger konzeptionelle, personelle und finanzielle Anstrengungen erforderlich, um in Einrichtungen in der Region die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Menschen Aufnahme finden.

Die Landschaftsverbände haben aktuell Gespräche mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, um die Inhalte und Formen der künftigen Kooperation abzustimmen, die ggf. in einer weiteren Kooperationsvereinbarung (nach den Rahmenzielvereinbarungen Wohnen I und II und der Rahmenvereinbarung Zukunftssicherung Eingliederungshilfe NRW) niederzulegen sind. Die hier beschriebenen Zielsetzungen werden in den Gesprächen einen wesentlichen Inhalt bilden.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1374:

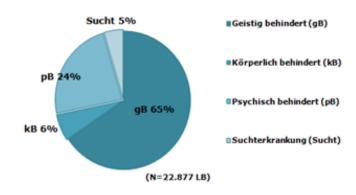
Tab. 1: Produkte und Anzahl der Leistungsberechtigten im Stationären Wohnen zum Stichtag 31.12.2014

	und Anzahl der Leistungsberechtigten im en Wohnen 2014	Gesamt Anzahl LB	Anzahl rhein. LB	Anzahl außerr. LB
Leistunger	n mit stationären Wohnunterstützung gesamt	22.877	19.568	3.309
davon:	Leistungsberechtigte im stationären Wohnen in Wohneinrichtungen		19.096	3.053
	Stationäre Leistungen zur schulischen Bildung		337	250
	sonstige Produkte (z.B. berufliche Bildung, Übergangsheime)		135	6

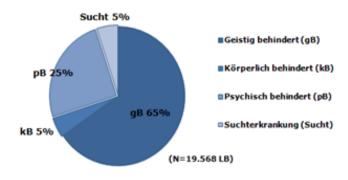
ABB. 6: RHEINISCH UND AUSSERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH BEHINDERUNGSFORMEN ZUM STICHTAG 31.12.2014

Verteilung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen nach Behinderungsformen 2014

Gesamtzahl: Leistungsberechtigte im stationären Wohnen



Leistungsberechtigte des stationären Wohnens in rheinischen Einrichtungen



Leistungsberechtigte des stationären Wohnens in außerrheinischen Einrichtungen

